



Stadt Hilpoltstein  
Gewerbeamt  
Marktstraße 4  
91161 Hilpoltstein

[amt3@hilpoltstein.de](mailto:amt3@hilpoltstein.de)

**Die kostenfreie Genehmigungsfiktion tritt in Kraft, wenn:**

- der Antrag **spätestens drei Wochen** vor der Veranstaltung bei der Stadt Hilpoltstein **vollständig ausgefüllt** eingereicht wurde **und**
- der Stadt Hilpoltstein ein **gültiger Zuverlässigkeitsnachweis vorliegt** (z. B. aufgrund eines früheren Antrags).
- **und keine weiteren sicherheitsrechtlichen Auflagen** festgesetzt werden müssen

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Antragsteller <i>(natürliche/juristische Person)</i>	
Name:	Vorname:
Straße:	
PLZ/Ort:	
Verantwortliche Person <i>(falls abweichend)</i>	
Name:	Vorname
Geburtsdatum	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Erreichbarkeit <i>(tagsüber)</i>	
Telefon	E-Mail

Veranstaltung		
Anlass:		
Veranstaltungszeitraum: <i>vom</i>		<i>bis</i>
Geplante Veranstaltungszeiten:		
Tag:	Datum:	Zeit: <i>von bis</i>
Tag:	Datum:	Zeit: <i>von bis</i>
Tag:	Datum:	Zeit: <i>von bis</i>
Tag:	Datum:	Zeit: <i>von bis</i>

Veranstaltungsort	
Straße:	
PLZ/Ort/Ortsteil:	
Festzelt: (LxBxH)	Bühne: (LxHxB)
Weitere Angaben: (z. B. Innen-/Außenbereich etc.)	
Name, Anschrift und Telefonnummer des Eigentümers des Anwesens:	

Nutzung öfftl. Verkehrsfläche: (Lageplan beifügen, Fläche kennzeichnen, LxB)	
Straßensperrung notwendig?	
<input type="checkbox"/> Ja - <a href="https://www.hilpoltstein.de/rathaus/verwaltung/was-erledige-ich-wo/formulare/">https://www.hilpoltstein.de/rathaus/verwaltung/was-erledige-ich-wo/formulare/</a>	
<input type="checkbox"/> Nein	
Bewirtungsfläche: $m^2$	Geschätzte Besucherzahl
Bestuhlter Bereich $m^2$	Nicht bestuhlter Bereich $m^2$
Eintrittspreis €	<input type="checkbox"/> Eintritt frei
Besondere Darbietungen: (z. B. Live-Musik, Tanzveranstaltung, Diskothek etc.)	
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> Mit Verstärkeranlage	
Speisenabgabe: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Flüssiggaseinsatz: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Speisenangebot: _____	
_____	
Alkoholische Getränke: <input type="checkbox"/> Bier <input type="checkbox"/> Wein <input type="checkbox"/> Mixgetränke <input type="checkbox"/> branntweinhaltige	
Preisliste erforderlich!	

Jugendschutz	
Einlass ab	<input type="checkbox"/> 16 Jahren <input type="checkbox"/> 18 Jahren <input type="checkbox"/> ohne Altersbegrenzung
Durchführung Einlasskontrolle?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kontrolle bei Abgabe alkoholischer Getränke:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name und Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten für die Veranstaltung	

Ordnungskräfte	
Werden Ordnungskräfte eingesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Eigene Ordnungskräfte	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Gewerblicher Sicherheitsdienst	Anzahl:

<b>Weitere Angaben:</b>	
Mehrweggeschirr: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Schankanlage: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Liegt eine <b>Veranstaltungshaftpflichtversicherung</b> vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>Angaben zu Toiletten:</b> (in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen bereitgestellt werden. (Richtlinie bei 300 Besuchern = 1 Herrensitzabort, 2 Damensitzaborte und 1 Urinal)	<input type="checkbox"/> Toilettenwagen ist erforderlich <input type="checkbox"/> Benutzung von vorhandenen Toiletten im Gebäude
Anmerkung zu den Toiletten:	<i>Damen: Herren: Urinale: behindertengerecht:</i>

### WICHTIG!

Die gesetzlichen Vorgaben sind dringend einzuhalten (siehe Auszug Rückseite)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.hilpoltstein.de/rathaus/verwaltung/buergerbuero-online/>

---

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

## Hinweise für den Antragsteller

### Toilettenanlagen:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, ist bei 300 Besuchern = 1 Herrensitabort, 2 Damensitaborte und 1 Urinal zu verlangen. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde des Aufstellungsortes (Landratsamt Roth) unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Immissionsschutz

Auszug aus Bundesimmissionsschutzgesetz Lärm, wenn nichts anderes geregelt ist.

Derartige Immissionsrichtwerte werden für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden wie folgt definiert (innerhalb von Gebäuden liegen diese Immissionsrichtwerte tagsüber bei 35 dB(A) und nachts bei 25 dB(A):

Ziffer TA	Ausweisung	Immissionsrichtwert tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 f	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Dabei ist zu beachten, dass einige kurzzeitige Überschreitungen dieser Richtwerte tagsüber um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) gestattet sind. Die Beurteilung der Immissionsrichtwerte erfolgt grundsätzlich immissionsortbezogen, und nicht anlagenbezogen.

### Schankbetrieb/ Jugendschutz:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. **Das Jugendschutzgesetz und das Jugendschutzkonzept** der Stadt Hilpoltstein ist einzuhalten **Alkohol darf nicht an Kinder ausgedient werden.** Es muss sichergestellt werden, dass Personen unter 18 Jahre weder Branntwein noch branntweinhaltige Getränke auf der Veranstaltung kaufen und/oder konsumieren können

### Abgabe von Speisen:

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

### Flüssiggasbetriebene Wärme- und Heizgeräte und Feuerstätten

sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen. Es muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 Metern zu brennbaren Materialien eingehalten werden. Sie müssen für Lösch- und Kühlmaßnahmen der Feuerwehr zugänglich sein.

In Verkaufs- und Imbissständen dürfen max. 2 Druckgasflaschen für Flüssiggas mit einem Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder 1 Druckgasflasche bis 33 kg aufgestellt werden.

### Wetter

Es sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn Informationen über die Wetterlage einzuholen. Auch sind die laufend aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Durchsagen im Zelt bis zum Abbruch der Veranstaltung, Sicherung der Aufbauten und Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen. Weitere Informationen finden Sie unter: [https://www.dwd.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.dwd.de/DE/Home/home_node.html)

### Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Veranstalter wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. Gelände angegeben werden.

Der Veranstalter hat für **ausreichende Parkplätze** zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine **gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung** (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Eventuell notwendige GEMA-Meldepflichten sind vom Veranstalter einzuhalten.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird ggfs. entsprechende Auflagen enthalten.**